«Alle gemeinsam in der Schule!» – Bund und Kantone sollen sich am pragmatischen und bewährten Modell des Kantons Tessin orientieren

Petition der Kommission Arbeit, Bildung und Weiterbildung der Behindertensession 2026

Verfasser*innen der Petition: Cyril Mizrahi

Forderung

Diese Petition richtet sich an die Bundesversammlung sowie an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK). Sie fordert, dass sich Bund und Kantone im gesamten Bereich des öffentlichen Schulwesens und der Sonderschulbildung am Modell der inklusiven Schule orientieren, das im Kanton Tessin seit langem erfolgreich entwickelt wurde – ein pragmatisches, bewährtes und haushaltsneutrales Modell. Zu diesem Zweck fordert sie die Aufnahme einer Kompetenz des Bundes in die Bundesverfassung, die sich auf den Erlass von Grundsätzen in diesem Bereich beschränkt, der heute vollständig in der Zuständigkeit der Kantone liegt.

Daher fordern wir **die Bundesversammlung** auf:

1. Den Bundesrat zu beauftragen, im Rahmen der Koordinationskompetenzen des Bundes und in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gemeinsame Rahmengrundsätze für die inklusive Schule zu erarbeiten und den Kantonen deren Übernahme zu empfehlen.
2. In diese Grundsätze insbesondere Folgendes aufzunehmen:
   - die Schulung in Regelklassen als vorrangige Option in Form sogenannter inklusiver Klassen, mit der Vollzeit-Mitwirkung einer*s qualifizierten*n Sonderpädagog*in an der Seite der*s Klassenlehrers*in;
   - andernfalls, wenn die Bedürfnisse des Schülers oder der Schülerin dies erfordern, eine Schulung in einer Sonderklasse mit kleiner Schülerzahl, die jedoch in eine Regelschule integriert ist, mit einem ausreichenden Betreuungsverhältnis durch Fachpersonal, um die Inklusion des Grossteils der Schüler in diesem Rahmen zu ermöglichen;
   - die Schulung in separaten Sonderschulen für Fälle mit sehr spezifischen Bedürfnissen, wobei die Kriterien nach Rücksprache mit den betroffenen Kreisen festgelegt werden;

- ein Grundsatz der Nähe, der gewährleistet, dass inklusive und fachspezifische Klassen auf alle Regelschulen verteilt sind und dass jeder Schüler so nah wie möglich an seinem Wohnort unterrichtet wird;
- bei jeder sonderpädagogischen Förderung eine schulische Betreuung auf dem Niveau der Regelschule für Schüler, die dazu in der Lage sind, unabhängig vom Umfang ihres Betreuungsbedarfs;
- einen über 10 Jahre geplanten Übergang zur Anpassung der Infrastruktur und der Organisation der Schulen, ohne dass in diesem Zeitraum die Anzahl der Plätze in separaten Einrichtungen erhöht wird.

3. Den Bund zu beauftragen, über das Bundesamt für Statistik und in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erhebung und periodische Veröffentlichung vergleichbarer Daten zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu sorgen, insbesondere zum Anteil der in separierten, integrierten und inklusiven Strukturen beschulten Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Kantonen.

Wir fordern die **Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)** auf:

1. den Kantonen im Rahmen ihrer interkantonalen Koordinationsfunktion unverzüglich die Übernahme der in Forderung 2 an die Bundesversammlung beschriebenen Grundsätze zu empfehlen;
2. in allen Kantonen das Recht auf eine Sonderschulbildung in den Fällen, in denen dies erforderlich ist, gemäss BGE 145 I 142 mindestens bis zum Ende des Schuljahres nach Vollendung des 20. Lebensjahres zu gewährleisten.

Begründung

Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), das von der Schweiz vor über zehn Jahren ratifiziert wurde, garantiert das Recht auf eine inklusive Bildung ohne Diskriminierung. Das Zusammenleben lernt man schon in jungen Jahren: Indem sie in denselben Schulen aufwachsen, lernen Schüler*innen mit und ohne Behinderung, sich kennenzulernen, sich gegenseitig zu respektieren und ihre jeweiligen Fähigkeiten und Grenzen zu verstehen. Dennoch bleibt in der Schweiz die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler im Sonderschulwesen von den anderen Schülerinnen und Schülern getrennt und isoliert, und der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die von Integrationsmassnahmen in Regelklassen profitieren, variiert stark von Kanton zu Kanton (von 0,4 % bis 6,6 %). Das Bundesgericht hat diesen Grundsatz im innerstaatlichen Recht verankert: Gemäss BGE 138 I 162 hat die integrierte Schulung aufgrund des Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 BV) und von Art. 20 Abs. 2 BehiG grundsätzlich Vorrang vor der getrennten Schulung.

Das öffentliche Bildungswesen und die Sonderschulbildung fallen in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 62 BV). Die Verfassung verpflichtet die Kantone zwar, für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zu ihrem 20. Geburtstag eine angemessene Sonderausbildung bereitzustellen (Art. 62 Abs. 3 BV), doch handelt es sich dabei

lediglich um eine Ergebnisverpflichtung: Der Bund verfügt über keine eigene Gesetzgebungskompetenz zur Festlegung gemeinsamer Grundsätze, und die interkantonale Vereinbarung über die Sonderpädagogik (2007) hat diese Zersplitterung nicht beseitigt. Anders verhält es sich in anderen Bereichen, in denen der Vollzug zwar weiterhin bei den Kantonen liegt, der Bund jedoch einen Rahmen von Grundsätzen festlegen kann – dies gilt beispielsweise für die Raumplanung (Art. 75 BV), wo der Bund grundsätzliche Vorschriften erlässt (RPG), die die Kantone in ihren Richtplänen konkretisieren. Ein vergleichbarer Mechanismus fehlt heute für das öffentliche Bildungswesen und die Sonderschulbildung.

Der Kanton Tessin zeigt seit 2011, dass ein anderes Modell möglich, pragmatisch und bereits langfristig bewährt ist. Es basiert auf einer abgestuften Betreuung: Schüler*innen mit besonderen Bedürfnissen werden, wann immer möglich, in einer Regelklasse ihres Wohnquartiers unterrichtet, unterstützt von einer Fachkraft für Sonderpädagogik; reicht dies nicht aus, wechseln sie in eine Sonderklasse mit kleinerer Schülerzahl, die jedoch in die Regelschule integriert ist; der Unterricht in einer separaten Einrichtung bleibt den komplexesten Fällen vorbehalten. Der Anteil der Schüler, die in separaten Einrichtungen unterrichtet werden, ist dort fünfmal geringer als beispielsweise im Kanton Genf. Darüber hinaus erzielen die Tessiner Schüler laut der PISA-Studie 2022 bessere Ergebnisse als der Schweizer Durchschnitt, wobei die Leistungsunterschiede untereinander geringer sind.

Dieses Modell diente als direkte Inspiration für die Genfer kantonale Volksinitiative «Alle gemeinsam in der Schule!», die 2026 mit mehr als 5'000 Unterschriften eingereicht wurde. Sie schlägt eine einfache, ausgewogene und pragmatische Lösung vor, die der Vielfalt der Bedürfnisse Rechnung trägt. Dieses Modell verursacht keine höheren Kosten: Es besteht darin, die vorhandenen Ressourcen in denselben Räumlichkeiten zu bündeln, anstatt sie auf getrennte Einrichtungen zu verteilen.